

Bereitstellungsdatum: 29.10.2024



Stiftung Spitalfonds Radolfzell am Bodensee

**Dritte Änderungssatzung
vom 24.09.2024
zur Satzung Spitalfonds Radolfzell am Bodensee**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Stiftungsrat des Spitalfonds Radolfzell am Bodensee am 24.09.2024 folgende Satzung zur Änderung der Satzung vom 13.12.2016, zuletzt geändert durch Satzung vom 23.05.2023, beschlossen:

**Artikel 1
Satzungsänderung**

1. § 5 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Er setzt sich aus dem Vorsitzenden des Stiftungsausschusses und 10 Mitgliedern des Stiftungsrates zusammen.“

2. § 7 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Bewilligung erfolgsgefährdender Mehraufwendungen des Erfolgsplans, sofern sie nicht unabweisbar sind, sowie die Bewilligung von Mehrausgaben des Liquiditätsplans“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Genehmigung durch die Stiftungsbehörde Regierungspräsidium Freiburg - in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verwaltungsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Spitalfonds Radolfzell am Bodensee geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Radolfzell am Bodensee, den 24.09.2024

gez. Simon Gröger
Oberbürgermeister und Vorsitzender des Stiftungsrates